

rechten Zeit sind alle Nebenumstände in den Gang der Geschichte eingestellt. Und das Buch stellt keine trockenen Berichte dar. Der Verfasser lebt mit seiner Arbeit und läßt deren Ergebnis den Leser erleben. Überall merkt man die Stellungnahme des Geschichtsschreibers und kann ihr nur beipflichten. Wenn es galt, da und dort eine gegenteilige Haltung einzunehmen oder Mißstände aufzudecken, geschah dies nie verletzend, z. B. in der ursprünglichen Stellungnahme des königl. Gründers gegen Gebetsauflagen und Abklärerwerb der Mitglieder, in der Loslösung des Vereins von der Zentrale in Lyon oder in der anfänglichen Verweigerung der Korporationsrechte durch König Max II. P. Willibald hat es absichtlich unterlassen, alle in Betracht kommenden Persönlichkeiten näher zu beleuchten oder in ihrem Werden und Wirken zu schildern, aber er hat einem um den Verein hochverdienten Mann, dem Hofkaplan Jos. Ferdinand Müller, von S. 279—313 ein recht würdiges Denkmal gesetzt, um sein Andenken der Vergessenheit dauernd zu entreißen, in das es bereits seit Jahrzehnten versunken war. Der Verfasser verschont den Leser, soweit dies geht, mit trockener Statistik, und wenn er sie bringen muß, gibt er sie so knapp und doch so übersichtlich, daß sie nicht ermüden, selbst nicht das 8 Seiten lange Verzeichnis der Missionsspenden König Ludwigs I.

Das Buch umfaßt nur die Geschichte und die Bestrebungen und Leistungen des Ludwig-Missionsvereins in seinen ersten 30 Jahren. Es ist aber bestimmt damit zu rechnen, daß bald auch die übrigen 70 Jahre in einem weiteren Bande ähnlich behandelt werden. Es ist nur zu wünschen, daß P. Willibald Mathäser auch die Bearbeitung dieses Bandes übertragen wird, nicht bloß weil er den ersten Band so vorbildlich gefertigt hat, auch weil er sich wie kein anderer in die ganze Materie eingelebt und das nötige Rüstzeug hierfür ausgiebig zur Hand hat.

München.

M. Hartig.

Streit R.-Dindinger J., Bibliotheca Missionum, X. Band: Missionsliteratur Japans und Koreas 1800—1909. XI, 597 S. Franziskus X. Missionsverein, Zentrale Aachen 1938. Geh. RM. 34,—.

Sylloge praecipuorum documentorum recentium Summorum Pontificum et S. Congregationis de propaganda fide necnon aliarum SS. Congregationum Romanarum, ad usum missionarium, Romae 1939. IX, 788 S., 8°. Geb. Lire 45.—.

1. Mit gewohnter Gründlichkeit ist auch dieser neue Band gearbeitet. Er hält sogar mehr als sein Titel verspricht, da er anhangsweise die wichtigste Literatur über 1909 hinaus bis ins Jahr 1938 herein anführt. Damit vermittelt er, soweit bloße Titel von Büchern und Zeitschriftenartikeln das vermögen, einen tiefen Einblick in den heutigen Stand der katholischen Japan- und Koreamission, nicht nur die missionarische Entwicklung des 19. Jahrhunderts, das in diesen Ländern soviel christliches Heldentum und Martyrergeist sah. Uns Benediktiner interessiert besonders die Literatur über die Oßillanermission in Korea und über die Gründung Beurons in Japan. Zu ersterer wäre zu ergänzen: Schreiben des hochw. Herrn Paters Bonifacius Sauer OSB, Priors der Mission in Seoul . . . vom 14. 3. 1912 in: Annalen d. Verbr. d. Gl. München 1912, S. 321/25, ferner: Olaf Graf OSB, Series articulorum de doctrina catholica (Koreanisch) in: Kyeng-hyang-tjap-tji (Seoul 1937), zu letzterer: Die erste Niederlassung der Benediktiner in Japan in: Benediktinische Monatsschrift 1936, 392/395. Zu den Schriften P. Thomas Ohms OSB seien nachgetragen: Begegnungen mit Jüngern Buddhas, Benediktinische Monatsschrift 1937, 57/64, 121/126; Liturgisches auf meiner Ostasienreise, Bibel und Liturgie 1937, 311/314, 334/337; Bei den Aetas auf Luzon, Ostasiatische Rundschau 1937, 134/136; Die Hl. Schrift als Missionsmittel, Zeitschrift für Missionswissenschaft 1937, 85/97 und Indische Erlösungssehnsucht und katholischer Glaube, Schweizerische Rundschau 1937, 768/777, 1014/1020. Für die weiteren Bände der Bibliotheca Missionum sollten ferner die Münchener Annalen der Verbreitung des Glaubens heran-

gezogen werden. Sie enthalten nicht nur Übersetzungen aus den Lyoner Annales, sondern auch manchen wertvollen Originalbericht deutscher Missionäre.

2. Das Buch will in erster Linie praktischen Zwecken dienen und erscheint als amtliche Zusammenstellung aller seit 1907 erlassenen wichtigen römischen Bestimmungen missionsrechtlicher Natur. Darüber hinaus ist es aber auch eine dem Missionshistoriker äußerst willkommene Hilfe, die ihm manches vergebliche Suchen nach den Quellen neueren Missionsrechtes erspart und die ihm an Hand der verschiedenen Missionszykliken, *Motu proprio's* usw. der Päpste Pius' X., Benedikts XV. und Pius' XI. und der Erlasse einzelner Kongregationen ein getreues Bild von der Erstarkung katholischen Missionswesens vermittelt. Der große Missionspapst Pius XI. hat wenige Tage vor seinem Tode das Werk warm begrüßt, er habe ein solches selber schon lange gewünscht, es werde bei den Gelehrten und Fachleuten zweifellos „*magni aestimabitur*“. Besondere Anerkennung verdient das umfassende Sachregister, das in seiner Gediegenheit die ungenannten deutschen Bearbeiter des Werkes als berufene Fachleute erkennen läßt.

München.

W. Mathäser.

Ahlhaus J., Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz 109 und 110.) Enke, Stuttgart, 8^o, 405 S. RM. 40,—.

Die obige Abhandlung, die bereits in mehreren Zeitschriften vortrefflich besprochen worden ist, interessiert uns hier nur, soweit der Benediktinerorden und andere religiöse Verbände in Betracht kommen. Innerhalb der Grenzen des Bistums Konstanz sind 4 Gruppen von Pfarreien zu unterscheiden, die von den gewöhnlichen Landkapiteln befreit waren.

Die erste Gruppe bilden die zum Landkapitel Reichenau gehörigen Pfarreien. Diese haben insofern eine ganz besondere Stellung, als die Abtei wenigstens seit der Bulle Hadrians IV. vom 19. Oktober 1158 zusammen mit den Priestern und dem Volke der Klosterinsel von der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz exemt, somit eine *Abbatia nullius* war. A. erwähnt, daß der Klerus des Abteigebietes sich seit den Tagen des Abtes Werner von Rosenegg (1385—1402) zu einem eigenen Landkapitel zusammengeschlossen und daß die Äbte Friedrich von Wartenberg und Johann von Hundeweil (1427—1464) dessen Statuten bestätigt haben. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, daß sich Spuren eines Landkapitels bereits unter Abt Albrecht von Ramstein (1260—1294) zeigen. Nach einer Verordnung vom Jahre 1289 sollte der aus der Mitte der Kleriker gewählte Kämmerer des Kapitels unter Zuziehung eines zweiten dazu geeigneten Mitbruders schon während der Krankheit eines Geistlichen dessen Sachen in Verwahr nehmen und nach dem Tode alles regeln. Ferner erfuhren die Statuten unter Abt Johann Pfuser von Nordstetten (1464—1492) eine Erweiterung (Kultur der Abtei Reichenau, hrsg. von K. Beyerle, I, München 1925, 163 f., 224). A. hat die Statuten der zwei zuerst genannten Äbte erstmals veröffentlicht. In die Gruppe der von der bischöflichen Jurisdiktion ganz exemten Pfarreien gehört auch noch die Pfarrei zum hl. Lorenz in Kempten, die ganz der Jurisdiktion des Abtes von Kempten unterstand (Benedikt XIV. *Suprema* vom 26. April 1749 § 1 in *Codicis Juris Canonici fontes*, ed. P. Gasparri, II, Romae 1924, 221).

Die zweite Gruppe von Pfarreien bildete das Landkapitel St. Blasien. Hier unterstanden nämlich kraft eines Vertrages zwischen Bischof und Abt vom 15. Oktober 1423 eine Reihe von Kirchen in der Nähe des Klosters nur dem Bischof und dem Abte. Der Abt war wohl die Zwischeninstanz zwischen Bischof und Klerus; nach der bischöflichen Resolution vom 20. Dez. 1787 vertrat aber der jeweilige Stiftsdekan die Stelle des Landdekans (F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stuttgart 1905, 43, 238). Die Eigenart dieses Landkapitels ist darin begründet, daß es sich nur um Regularbenefizien handelte.